

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

144. Stück, 01.09.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1922.) 144. Stück.

Inhalt:

- Nr. 277. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landes Sparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 278. Verordnung vom 29. August 1922 wegen Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 277.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landes Sparkasse zu Oldenburg.
Oldenburg, den 28. August 1922.

Das Staatsministerium erläßt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landes Sparkasse zu Oldenburg.



Zugleich wird bestimmt, daß das genannte Gesetz am 1. September 1922 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 28. August 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

§ 1.

(1) Das Staatsbankfuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt.

(2) Es ist insbesondere zuständig für die ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Dies sind:

1. der Erlaß der Geschäftsordnung für die Anstalt;
2. die Bestimmung der Zahl und die Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten;
3. die Festsetzung und öffentliche Bekanntmachung des Zinsfußes für die Spareinlagen und die Guthaben in laufender Rechnung;
4. die Festsetzung der Bedingungen
 - a) für die Vermietung von Schließfächern,
 - b) für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
5. die Festsetzung von Grundsätzen für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen;
6. der Erlaß von Bestimmungen über die Zulässigkeit



des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen;

7. die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eintragungen in die Sparbücher unter Anordnung anderweitiger Sicherungsmaßnahmen.

(3) Ferner werden dem Staatsbankfuratorium noch folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen:

8. der Erlass von Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze für Darlehen sowie für Vorschüsse in laufender Rechnung;
9. der Erlass näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen jeder Art, insbesondere der Beleihungsgrundsätze für das Hypothekendarlehensgeschäft und ergänzender Bestimmungen dazu;
10. die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung des Staatsministeriums zu neuen Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns gemäß § 30 des Gesetzes und zur Beforgung der im § 32 des Gesetzes genannten Geschäfte nachzusuchen ist;
11. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Vorstandsmitglieder, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Das Staatsbankfuratorium kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Landesparkasse auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

(5) Der Präsident des Staatsbankfuratoriums oder sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Klassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

- (1) Die Verwaltung der Landesparkasse, der Staatlichen Kreditanstalt und der noch zu errichtenden Öffentlichen



Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Direktion werden vom Staatsministerium ernannt. Dabei kann dem Vorsitzenden und den Mitgliedern vom Ministerium des Innern zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen werden.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes.

(4) Soweit nicht nach Absatz 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, wird die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion durch eine vom Staatsbankkuratorium zu beschließende Geschäftsverteilung geregelt.

5) Zur Vertretung der Landessparkasse vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Absatz 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder der Direktion sind als solche zur Unterzeichnung nur befugt, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Sie zeichnen alsdann in Vertretung (S. V.). Auf Vorschlag des Staatsbankkuratoriums kann vom Ministerium des Innern die Vertretung auch Beamten der Landessparkasse in der Weise übertragen werden, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Landessparkasse im Auftrage (S. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 6 des Gesetzes eine Beurkundung oder Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die



Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Staatsbankkuratoriums einzelne Beamte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Landessparkasse bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Absatz 6) einzeln berechtigt.

§ 3.

(1) In der nach § 8 des Gesetzes und § 1 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Bestimmungen vom Staatsbankkuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung sind Vorschriften zu treffen über

1. die Einrichtung von Nebenstellen;
2. die Anlegung der Gelder;
3. die Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden, Wertpapiere und Gelder;
4. die Buch- und Rechnungsführung;
5. die Rechnungslegung sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung;
6. die Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung.

(2) Ferner sind in der Geschäftsordnung Vorschriften zu treffen über

7. die Empfangnahme der für die Landessparkasse bestimmten Zahlungen in Ergänzung der im § 2 Ziffer 8, letzter Satz, dieser Bestimmung gegebenen Anordnungen;



8. den Verschluß der zu verwahrenden Schuldkunden und Wertpapiere sowie größerer Kassenbestände;
9. die Ermächtigung der Direktionsmitglieder und der nicht der Direktion angehörigen Beamten zur Vollziehung von Bescheinigungen und Mitteilungen über die Einzahlung und Gutschrift von Geldbeträgen, Verfügungen über Guthaben auf Bank- oder Ueberweisungskonten sowie Hinterlegungsscheinen und Empfangsbescheinigungen über Wertpapiere usw.

(3) Gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes (vergl. § 1 Abs. 2 Ziffer 7 dieser Bestimmungen) ist sodann noch in der Geschäftsordnung über die Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Vollziehung der Eintragungen in die Sparbücher durch den Kassenführer und den Gegenbuchführer zu bestimmen. Dabei sind geeignete anderweitige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

(4) Endlich ist gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes (vergl. § 1 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Bestimmungen) in der Geschäftsordnung über die Zulässigkeit des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen Bestimmung zu treffen.

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landesparkasse der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Staatsbankkuratoriums erteilt ist.

Oldenburg, den 28. August 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.



Nr. 278.

Verordnung wegen Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 29. August 1922.

Einziges Artikel.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, dahin geändert, daß hinter § 29 eingefügt wird:

§ 29a.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes können von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem solche Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen, wird vom Staatsministerium bestimmt und im Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt gegeben.

Oldenburg, den 29. August 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Dr. Driver.

Zimmermann.



